

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 58 Bekanntmachung über die Offenlegung des Flurbereinigungsplanes in der Fassung des Nachtrages 3 - Flurbereinigungsverfahren Langerwehe -
- 59 Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister über das Internet nach § 34 Abs. 1 des Meldegesetzes NRW
- 60 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) Gabriele Prinzen

Hinweisbekanntmachungen

26. Jahrgang
Ausgabe Nr. 16
07.07.2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,
Johannes-Rau-Platz 1, 52249
Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post:
zum Preis von 22,00 Euro
jährlich, zahlbar im Voraus an
die Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei
erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während
der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

58

Im Flurbereinigungsverfahren Langerwehe wird hiermit für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgendes bekanntgemacht:

**Bezirksregierung Köln
Flurbereinigung Langerwehe
Az.: 33.06.01- 11 93 3**

**Aachen, den 07.07.2010
Dienstgebäude
Robert- Schuman- Str. 51
52066 Aachen
Tel. 0221/147- 4053**

E i n l a d u n g

1. Offenlegung des Flurbereinigungsplanes in der Fassung des Nachtrages 3

Im Flurbereinigungsverfahren Langerwehe, Kreise Aachen und Düren, liegt der Flurbereinigungsplan Langerwehe in der Fassung des Nachtrages 3 (im Folgenden Nachtrag 3 genannt) mit dem textlichen Teil des Nachtrages, den Nachweisen und Karten für die vom Nachtrag 3 betroffenen Beteiligten

**von Dienstag, den 03.08.
bis Donnerstag, den 05.08.2010
jeweils in der Zeit
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
in der Gemeindeverwaltung
Langerwehe, Schönthaler Str. 4,
Zimmer 356 (Besprechungsraum),**

zur Einsichtnahme aus.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) als Teilnehmer die Eigentümer und Erb-

bauberechtigten der zum Flurbereini-gungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG als Nebenbeteiligte die Inhaber von jeglichen Rechten an diesen Grundstücken.

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Dezernat 33, Bezirksregierung Köln) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Ich weise darauf hin, dass in dem nach § 59 Abs. 2 FlurbG anberaumten Anhörungstermin (siehe Ziffer 2. dieser Einladung) nur allgemeine Erläuterungen zur Vorlage des Nachtrages 3 und keine Einzelauskünfte hierzu gegeben werden. Für Einzelauskünfte ist nur der oben angegebene Offenlegungstermin vorgesehen.

Die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken werden darauf hingewiesen, dass die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Berechtigungen, soweit sie nicht durch die Neueinteilung des Flurbereini-gungsgebietes entbehrlich werden, auf die neue Landabfindung übertragen werden. Die Sicherung der Rechte der Gläubiger von in Abteilung III des Grundbuches eingetragenen Hypotheken, Grund- und Rentenschulden erfolgt ebenfalls durch Übertragung der Belastung auf die Landabfindung.

2. Bekanntgabe des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan

Zur Bekanntgabe des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan Langerwehe und zur Aufnahme der Widersprüche gegen diesen Nachtrag wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der

**Anhörungstermin
auf Dienstag, den 14.09.2010
um 10.00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung Langerwehe,
Schönthaler Str. 4,
Zimmer 356 (Besprechungsraum),**

anberaumt. Der Anhörungstermin wird voraussichtlich um 11.00 Uhr beendet sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die vom Nachtrag 3 betroffenen Teilnehmer Widerspruch gegen diesen Nachtrag erheben müssen, wenn der von ihnen gegen den Flurbereinigungsplan und den Nachträgen 1 und 2 erhobene Widerspruch durch den Nachtrag 3 nicht vollständig ausgeräumt wurde.

Widersprüche, die **vor oder nach** dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden. Wer nicht zum Anhörungstermin erscheint oder in dem Termin keine Erklärungen abgibt, erklärt sein Einverständnis mit den Festsetzungen des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Zu dem aus Anlass der Bekanntgabe des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan anberaumten Anhörungstermin werden die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens hiermit eingeladen.

Wenn Sie mit den Festsetzungen des Nachtrages 3 einverstanden sind, brauchen Sie den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede Siegführende Dienststelle (in der Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist **kostenfrei** (§ 108 FlurbG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15.03.1955 SGV. NRW 7815). Der Bevollmächtigte muss die Vollmacht während der Offenlegung des Nachtrages 3 oder im Anhörungstermin der Bezirksregierung Köln zu den Akten übergeben.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln **bis spätestens einen Monat** nach dem Anhörungstermin nachzureichen. Vollmachten-

vordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, angefordert werden.

3. Besitzübergang

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Nachtrag 3 zugewiesenen Grundstücken wird durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 07.06.2010 geregelt, die im Gebiet der Städte Düren sowie der Gemeinden Langerwehe und Inden öffentlich bekannt gemacht wird. Den im Gebiet der Stadt Eschweiler wohnenden Teilnehmern wird die vorläufige Besitzeinweisung durch Postzustellungsurkunde bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez. Orlowski

59

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister über das Internet nach § 34 Abs. 1 des Meldegesetzes NRW

Die Meldebehörde darf nach § 34 Abs. 1 des Meldegesetzes NRW (MG NRW) an Personen, die nicht Betroffene sind, Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften, einzelner bestimmter Einwohner erteilen.

Im Rahmen der Erteilung von Auskünften im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet haben Einwohner ein kostenloses Widerspruchsrecht nach § 35 Abs. 6 MG NRW gegen die Weiterleitung Ihrer Daten.

Von einem Widerspruch unberührt bleiben Melderegisterauskünfte, die schriftlich auf dem Postwege oder bei persönlicher Vorsprache des Auskunftersuchenden erteilt werden.

Widerspruchsrecht oder Einwilligung nach § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW

Die Meldebehörde darf nach § 35 Abs. 1 des MG NRW Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräten sowie nach § 35 Abs. 2 MG NRW Antragstellern und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden Auskünfte aus dem Melderegister erteilen.

Bezüglich der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 MG NRW steht den Betroffenen das Widerspruchsrecht nach § 35 Abs. 6 MG NRW zu.

Betroffene sind Personen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Die Weitergabe von Daten nach § 35 Abs. 3 MG NRW an parlamentarische oder kommunale Vertretungskörperschaften, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen sowie nach § 35 Abs. 4 MG NRW an Adressbuchverlage, bedürfen der Einwilligung durch die Betroffenen.

Der Widerspruch oder die Einwilligung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Bürgerbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, zu erklären.

Die dazu benötigten Vordrucke stehen Ihnen auf der städt. Homepage (www.eschweiler.de) als pdf.- Datei zum Download zur Verfügung.

Widerspruch oder Einwilligung gelten solange, als sie von dem betroffenen nicht durch Erklärung gegenüber der Meldebehörde zurückgenommen werden.

Eschweiler, den 30.06.2010

Bertram
Bürgermeister

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein- Westfalen (LZG NRW)

Die an Frau Gabriele Prinzen, zuletzt wohnhaft Am Hastenrather Fließ 3 a in Eschweiler, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichteten Bescheide:

Gewerbsteuerbescheid vom 25.06.2010, Debitoren- Nr. 5039535-0200-1 und Bescheide für 2003 bis 2008 über den Gewerbesteuermessbetrag vom 08.06.2010, Steuernummer 5202/5326/2840

können von der Steuerpflichtigen beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler,

Amt für Finanzen
- Steuerabteilung -,
Zimmer 541/542,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs und freitags
von 8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags
von 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 05.07.2010

Bertram
Bürgermeister